



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 29.09.2021
– Auszug aus Drucksache 18/18086 –**

**Frage Nummer 13
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter Helmut Markwort (FDP)	Angesichts der im Artikel „Wie die Münchner Justiz mit Journalisten umgeht“ der Süddeutschen Zeitung vom 21. September 2021 erhobenen Vorwürfe hinsichtlich der Arbeitssituation von Journalisten bei der medialen Berichterstattung von Prozessen, der Zuteilung der Presse nach dem Windhund-Prinzip und der ohnehin geringen Anzahl akkreditierter Journalisten frage ich die Staatsregierung, welche Kenntnisse sie über derartige Missstände hat, ob sie eine Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes vor diesem Hintergrund erkennt und was sie unternimmt, um dem Grundsatz der Öffentlichkeit bei Prozessen durch die mediale Berichterstattung in Bayern Genüge zu tun?
-------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Staatsregierung ist sich der großen Bedeutung der Zusammenarbeit der Justizbehörden mit den Medien sehr bewusst: So hebt das Staatsministerium der Justiz in seiner Bekanntmachung über die Richtlinien für die Zusammenarbeit der bayerischen Justiz mit der Presse (Presserichtlinien – PresseRL) vom 26. Mai 2014 (JMBl. S. 67), die durch Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (JMBl. S. 38) geändert worden ist, in Ziffer 1 hervor: „Justiz als dritte Staatsgewalt im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat lebt vom Verständnis der Öffentlichkeit und dem Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtspflege. Vor diesem Hintergrund ist eine zielorientierte und sachgerechte Zusammenarbeit der Justizbehörden mit Print- und Onlinepresse, Hörfunk, Film und Fernsehen ein zentrales Element. Über die Medien wirkt die Rechtsprechung in die Rechtsgemeinschaft der Bürgerinnen und Bürger hinein. Die Berichterstattung über Zivil- und Strafverfahren trägt zum besseren Verständnis der Rechtsordnung bei. Die generalpräventive Wirkung ausgesprochener Strafen hängt weitgehend von einer sachlichen Gerichtsberichterstattung ab. Deshalb gehört es auch zu den wesentlichen Aufgaben der Justizbehörden, Kontakt zu den Medien durch aktive Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Informationsanspruch der Presse gerecht zu werden.“

Diesem auch verfassungsrechtlichen Auftrag kommen die Gerichte und Staatsanwaltschaften – auch unter den besonderen Umständen der Coronapandemie und den damit verbundenen Einschränkungen – bestmöglich nach. Sie nehmen die in

Art. 5 des Grundgesetzes (GG) verbürgte Pressefreiheit sehr ernst und achten dieses verfassungsrechtlich hohe Gut.

Dabei ist zu beachten, dass – im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen des Art. 5 GG – die Anzahl sowie die Art und Weise der Zuteilung von Plätzen für Medienvertreter im Rahmen von Gerichtsverhandlungen der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit unterfällt und dem jeweiligen Vorsitzenden obliegt (§ 176 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG). Hierbei hat er einen weiten Ermessensspielraum. Vor diesem Hintergrund ist es dem Staatsministerium der Justiz verwehrt, die konkrete Anzahl der Plätze für Medienvertreter sowie die konkrete Art und Weise der Zuteilung der Plätze in den in der Fragestellung mittelbar in Bezug genommenen Verfahren zu bewerten. Losgelöst vom Einzelfall ist jedoch hervorzuheben, dass bei der Zuteilung der Plätze grundsätzlich der Rückgriff auf das Prioritätsprinzip verfassungsrechtlich möglich ist (Bayerischer Verfassungsgerichtshof NJW 2003, 500; NJW 2013, 1293, 1294).

Die in der Fragestellung in Bezug genommene Berichterstattung weist darauf hin, dass die Coronapandemie die Journalisten sowie die Justizverwaltung vor schwierige Aufgaben gestellt hat. Wie bei allen Lebensbereichen kam es auch in der Justiz zu Beschränkungen, die auch Auswirkungen auf den Sitzungsbetrieb haben. Seit Beginn der Coronapandemie reichen Saalkapazitäten teilweise nicht aus, um allen Interessierten Zugang zu ermöglichen. Die Saalbelegung kann jedoch nur in den Grenzen erfolgen, die unter anderem von den geltenden Arbeitsschutzvorschriften und den im konkreten Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen gezogen sind. Einem Ausweichen auf justizfremde Säle stehen vielfach Sicherheitsgründe entgegen. Ob und unter welchen Bedingungen die Saalkapazitäten erhöht werden können, muss jeweils durch die Gerichte vor Ort auf Basis der räumlichen Gegebenheiten, der Umstände des konkreten Prozesses (z. B. Dauer der Sitzung) und auch der aktuellen Pandemiesituation geprüft werden.

Zudem geht bereits aus der in Bezug genommenen Presseberichterstattung hervor, dass das Amtsgericht München in einem der mittelbar in der Fragestellung in Bezug genommenen Verfahren gerade wegen des zu erwartenden Interesses der Öffentlichkeit und der Medien als Verhandlungsort den größten Saal des Strafjustizentrums ausgewählt hat. Weiter wurde von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Tonübertragung in einen Arbeitsraum für Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, zuzulassen (§ 169 Abs. 1 Satz 3 GVG). Dadurch wurde weiteren Pressevertretern die zumindest akustische Teilnahme an der Verhandlung ermöglicht. Darüber hinaus hat das Oberlandesgericht München die Münchener Gerichtsreporter zu einem zeitnahen Gespräch eingeladen, bei dem gemeinsam Verbesserungsmöglichkeiten erörtert werden sollen.

In rechtspolitischer Hinsicht setzt sich Bayern seit langem für bestmögliche Arbeitsbedingungen für Journalisten im Rahmen von Berichterstattungen über Gerichtsprozesse ein. Die Diskussion um eine zeitgemäße Neufassung des § 169 GVG, die in das Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I, S. 3546) mündete, wurde insoweit nicht zuletzt unter dem Eindruck des Auftaktes des sog. NSU-Prozesses von Bayern mit angestoßen und geprägt. Im Rahmen des genannten Gesetzgebungsverfahrens hat sich Bayern im Bundesrat dafür eingesetzt, auch eine Bildübertragung in den Arbeitsraum für Journalisten zu ermöglichen, um diesen noch bessere Arbeitsbedingungen zu bieten. Ein entsprechender Antrag Bayerns fand im Rechtsausschuss des Bundesrates jedoch keine Mehrheit. Nachdem während der Coronapandemie die Sitzplatzkapazi-

täten in den Sitzungssälen beschränkt werden mussten und damit ein weiteres Argument für die Bildübertragung in den Arbeitsraum für Journalisten hinzugekommen ist, wird Bayern dieses Anliegen bei Gelegenheit bundespolitisch wieder aufgreifen.